

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

20.

28.) Rescript der Landesregierung

an den Justizbeamten zu Dresden,

die Gerichtsbarkeit über die Wittwen, deren Ehemänner, ohne einen Hofrang zu besitzen, einen erimirten Gerichtsstand gehabt haben, betreffend;

vom 23ten November 1825.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen etc. etc. etc.

Rath, lieber getreuer. Wir haben aus eurem, sub dato den 23ten Juni dieses Jahres, gehorsamt erstatteten Berichte ersehen, welche Differenz zwischen euch und dem hiesigen Stadtrathe, auf Anlaß der, im Mandate vom 13ten März 1822. in §§. 18. und 19. über den Gerichtsstand ertheilten Verordnungen, darüber:

ob Wittwen, deren Ehemänner, ohne einen Rang in der Hofordnung gehabt zu haben, eines privilegierten Gerichtsstandes theilhaftig gewesen sind, diesen Gerichtsstand fernere genießen, oder unter der ordentlichen Obrigkeit ihrer Wohnörter stehen sollen?

entstanden, und zu Unserer Entscheidung gestellt worden ist.

Da bei den, in dem gedachten Mandate, über den Gerichtsstand getroffenen Bestimmungen es nicht die Absicht gewesen ist, in Ansehung der allgemeinen Regel, daß Ehefrauen die Rechte ihrer Ehemänner in Rücksicht des Gerichtsstandes auch nach deren Tode zu genießen haben, eine Aenderung zu verfügen, vielmehr die gegentheilige Absicht, es bei dieser